

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

Aktualisierung erbeten: Wo wurden Bestimmungen des § 95b der Gemeindeordnung nicht eingehalten, und welche Folgen für kommunale Haushalte hatte dies?

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Gemeinden welcher Landkreise bzw. in welchen Stadtkreisen wurde im Zeitraum (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung in Form einer Fortschreibung ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 16/9089, nach: betroffene Kommune; Landkreis; Zeitraum, d. h. den Verstoß betreffende Haushaltsjahre; zeitliche Verzögerung gegenüber den gesetzlichen Fristen; gegebenenfalls erfolgte Sanktionierung von Verstößen) seit dem 1. Januar 2018 bis heute gegen die Bestimmungen von § 95b der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg (Zitat: „(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabschluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. (2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszuliegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.“) verstoßen?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – welche Begründungen wurden für Verzögerungen bei der Erfüllung von § 95b der Gemeindeordnung angegeben (mit der Bitte, sofern dort möglicherweise Verzögerungen erfolgten, um detaillierte Angaben für a) Gemeinden des Landkreises Rottweil, b) Gemeinden des Enzkreises einschließlich insbesondere der Gemeinde Remchingen, c) gegebenenfalls die Stadt Pforzheim)?
3. Bezugnehmend auf Fragen 1 und 2 – wo wurden von wem gegenüber welchen Akteuren Maßnahmen nach §§ 120 bis 124 der Gemeindeordnung, § 87 Absatz 2 der Gemeindeordnung (Genehmigung von Kreditaufnahmen der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde) oder andere Maßnahmen der Rechtsaufsicht (beispielsweise Anmahnungen, verbindliche Zeitpläne) bzw. andere „unmittelbare oder mittelbare“ Sanktionen im Zusammenhang mit jeweils welchen Verstößen gegen § 95b der Gemeindeordnung angewandt?
4. Welche Kommunen (Gemeinden sowie Landkreise/Stadtkreise) in Baden-Württemberg wirtschafteten im Zeitraum seit dem 1. Januar 2018 bis heute in jeweils welchen Jahren nicht unter einem regulär beschlossenen Haushalt, sondern „unter einer Form von provisorischem/vorläufigem Haushalt“ (mit der Bitte, die zutreffende haushaltsrechtliche Bestimmung kurz zu erläutern) oder wirtschafteten unter „eingeschränkter Haushaltssouveränität“ (also Fristsetzungen, Genehmigungsvorbehalten zuständiger Behörden, Restriktionen der Kreditaufnahme und dergleichen; mit der Bitte, die zutreffende haushaltsrechtliche Bestimmung kurz zu erläutern)?

5. Welche Rechtsakte regeln (oder regeln nicht) diejenigen Zeiträume, binnen derer (gerechnet beispielsweise vom Zeitpunkt des ursprünglichen Ratsbeschlusses, respektive eines Baubeginns oder einer Fertigstellung/Inbetriebnahme) kommunale Infrastrukturvorhaben sowie kommunale Funktionsbauten zwingend abschließend finanziell abgerechnet sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen?
6. Welche Gemeinden in Baden-Württemberg waren im Zeitraum seit dem 1. Januar 2018 bis heute für jeweils welchen Zeitraum ohne einen (gemäß Stellenplan) festgestellten Kämmerer respektive hatten für diese Funktion lediglich eine zeitweilige Vertretung (mit der Bitte um Angabe von Gründen, falls dieser provisorische Zustand auch in Kommunen beispielsweise im Landkreis Rottweil oder im Enzkreis vorkam, die in Frage 2 unter a), b), gegebenenfalls c) erfragt werden)?
7. Welche gesetzlichen Regelungen sind für jeweils welche Akteure (beispielsweise Gemeindeverwaltungen, kommunale Ratsgremien, übergeordnete Aufsichtsbehörden) gegebenenfalls relevant (oder nicht relevant), wenn öffentliche Ausgaben (insbesondere für öffentliche Bautätigkeit) „in von Vorschriften nicht vorgesehener oder in vorschriftswidriger Weise“ getätigt werden, beispielsweise: a) ohne einen von den zuständigen Gremien beschlossenen regulären Haushaltsplan/Haushaltssatzung/ohne Jahresabschluss für das Vorjahr oder unter Bedingungen (getätigt werden), in denen den Gremien Vorhaben-Kosten oder finanzielle Lage möglicherweise unvollständig oder verschleiern dargestellt werden, b) Ausgaben in einer Größenordnung getätigt werden, welche die Befugnisse einer Verwaltung (ohne eingeholten Ratsbeschluss, möglicherweise um das Vielfache der zulässigen Verfügungsberechtigung) übersteigt?

13.8.2026

Sänze AfD

Begründung

Laut Antwort der Landesregierung auf Drucksache Kleine Anfrage 16/9089 wurden im Zeitraum 2016 bis 2018 die Jahresabschlüsse unter anderem der Gemeinde Remchingen jeweils mit Verzögerung zwischen 10 und 31 Monaten erstellt. Zeitgleich wurde ein finanziell bedeutsames Bauvorhaben durchgeführt. Die Homepage archello.com gibt eine Architekten-Darstellung des „Rathaus(es) von Remchingen“, dessen Bau auf eine ursprüngliche Entscheidung des Gemeinderats von Anfang 2014 zurückgeht. Beschlüsse des Gemeinderats vom 25. Juni 2015 und vom 17. Juni 2015 bekräftigten die Grundsatzentscheidung des Rats für den Rathausneubau auf dem San-Biagio-Platani-Platz. Nicht fristgerecht erstellte Jahresabrechnungen betreffen (in Form möglicherweise eingeschränkter Haushaltstransparenz) prinzipiell den Kenntnisstand kommunaler Gremien zur jeweiligen Finanzlage einer Kommune, der Grundlage von Gremienentscheidungen und rechtssicherer Haushaltsplanung ist. Nach Kenntnisstand des Fragestellers steigerten sich die Kosten dieses (inzwischen funktionalen) Rathauses von veranschlagten (2014) acht Millionen über (für den Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs veranschlagte) 13,9 Millionen Euro auf einen bis dato (2026) nicht final abgerechneten, den Bürgern bis heute nicht veröffentlichten Endbetrag. Der 2010 bis 2023 amtierende Bürgermeister Luca Prayon ist heute Landrat des Bodenseekreises; der seinerzeitige Kämmerer G. K. wurde nach seiner Niederlage als Bürgermeister-Kandidat in Remchingen bei der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg tätig. Die Kleine Anfrage bezweckt eine Aktualisierung der aus den Drucksachen 16/8594 sowie 16/9089 gewonnenen Information. Ferner bezweckt sie Orientierung über mögliche rechtliche sowie finanzielle Verantwortung, falls ohne Einholung notwendiger Ratsbeschlüsse finanzielle Befugnisse überschritten werden.